



Institut für medizinische und  
pharmazeutische Prüfungsfragen

Rheinstraße 4 F  
Malakoff-Passage  
55116 Mainz

IMPP · Postfach 2528 · 55015 Mainz

Fachbereichsleiter  
Zentrale Dienste

[REDACTED]  
per E-Mail

Aktenzeichen 29-02-01

Datum: 07.12.2021

## Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 11 Abs. 1 LTranspG

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit E-Mail vom 07.05.2021 haben Sie mitgeteilt, dass Sie die Zusendung

*„aller Unterlagen die zur Entscheidung geführt haben ob Fragen nach Einspruch weiterhin gewertet werden. Insbesondere:*

*Begründungstexte warum Fragen weiterhin im Examen nach Einspruch gewertet werden.*

*Begründungstexte warum Fragen aus der Wertung genommen werden.*

*des Weiteren:*

*Welche Entscheidungsprozesse führten dazu, dass mehrere Tage nach Veröffentlichung der ersten Ergebnisse weitere Fragen entfernt wurden.“*

wünschen. Ihr Begehren wird ausgelegt als Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 11 Absatz 1 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG). Der Antrag ist jedoch gemäß § 16 Absatz 3 LTranspG abzulehnen, da ihm der Schutz der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre entgegensteht.

### Begründung:

§ 2 Absatz 2 LTranspG gewährt grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu Informationen, der durch Antrag geltend zu machen ist. Ein rechtliches oder berechtigtes Interesse muss dabei nicht dargelegt werden.

Die begehrten Unterlagen sind, soweit überhaupt vorhanden, als amtliche Informationen gemäß § 5 Absatz 1 LTranspG einzustufen.

Dem Anspruch auf Informationszugang steht jedoch gemäß § 16 Absatz 3 LTranspG der Schutz der Lehre entgegen. Der Begriff der Lehre aus § 16 Absatz 3 LTranspG geht zurück auf den Begriff aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG). Lehre im Sinne des Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG

ist zunächst die systematisch angelegte Verbreitung des Erkannten (BVerfGE 141, 143 = NVwZ 2016, 675 (676)). Da der Weg der Erkenntnisvermittlung im Rahmen der Lehre unweigerlich mit der Prüfung des Vermittelten verknüpft ist, ist anerkannt, dass auch die inhaltliche und methodische Gestaltung der Prüfung von dem Begriff der Lehre umfasst ist (BVerwG Beschl. v. 24.05.91 – 7 NB 5/90, NVwZ 1991, 1082; VG Leipzig Beschl. v. 02.02.2021 – 7 L 41/21). Die begehrten Unterlagen betreffen allesamt die inhaltliche Ausgestaltung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung aus dem Frühjahr 2021 und sind somit dem Bereich der Lehre gemäß § 16 Absatz 3 LTranspG zuzuordnen.

Bei der Ausgestaltung der Regelung des § 16 Absatz 3 LTranspG hat der Gesetzgeber berücksichtigt, dass die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre in Artikel 5 Absatz 3 GG vorbehaltlos geschützt wird und ein Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts nur aufgrund verfassungsimmanenter Schranken zu rechtfertigen wäre. Eine Transparenzpflicht wurde daher nur in einem eng umgrenzten Rahmen zugelassen. Deshalb kann sich die transparenzpflichtige Stelle, von der die Offenlegung von Informationen aus dem Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre begehrt wird, nach § 16 Absatz 3 LTranspG darauf berufen, dass sich der Anspruch auf Informationszugang lediglich auf den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben bezieht (VV-LTranspG des Mdl v. 24.11.2017, MinBl. 2017, S. 356 (382)).

Da der Zugang zu solchen Informationen, die im Übrigen nicht vorliegen, nicht begehrt wurde, ist der Antrag gemäß § 16 Absatz 3 LTranspG abzulehnen.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen, Rheinstraße 4 F, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Fachbereichsleiter Zentrale Dienste